

SATZUNG

des Sereetzer Sportvereins von 2003 e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sereetzer Sportverein von 2003 e. V. und hat seinen Sitz in Sereetz.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts in Bad Schwartau.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, Gemeinschaftsdienst zu verrichten, die

Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals zulässig. Wird das Sportangebot einer Abteilung, zu der ein Mitglied gehört, reduziert, so kann der Vorstand im Einzelfall eine geringere Kündigungsfrist beschließen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

b) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt

- nach Abschluss des außergerichtlichen Mahnverfahrens wegen fälliger Beitragszahlung,
- bei wiederholtem Zahlungsverzug
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
- wenn die Ableistung von Gemeinschaftsdienst verweigert wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 4 a Die Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, Streitigkeiten unter den Mitgliedern und zwischen diesen und den Vereinsorganen sowie Streitfälle, die sich aus der Auslegung dieser Satzung ergeben, zu schlichten.

(2) Mitglieder, die aus dem Verein, außer wegen fälliger Beitragszahlung oder wiederholtem Zahlungsverzugs ausgeschlossen wurden, können gegen ihren Ausschluss bei der Schlichtungsstelle schriftlich Widerspruch einlegen. Die Entscheidung über den Widerspruch bindet den Vorstand.

(3) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes und der Abteilungsleiterversammlung sowie Geldempfänger durch den Verein sein.

(4) Die Schlichtungsstellenmitglieder wählen unter sich einen Sprecher und regeln die Vertretung. Die Schlichtungsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Gemeinschaftsarbeit

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie die Art des Einzugs und das Mahnverfahren regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Die Mitgliederversammlung kann über die Erhebung von Abteilungsbeiträgen beschließen.

(3) Abteilungen können Zusatzbeiträge für die Abteilungsarbeit erheben. Einzelheiten regelt die jeweilige Abteilungsordnung.

(4) Der Vorstand und die Abteilungsleiter können jeweils Gemeinschaftsdienst anordnen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht (stimmberechtigte Mitglieder) und geschäftsfähige Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder mit aktivem Wahlrecht haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand und
die Abteilungsleiterversammlung .

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu Mitgliederversammlungen einzuladen. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte vom Vorstand einzuberufen. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er innerhalb eines Monats verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstands;
- Genehmigung des Haushaltsplanes;
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands;
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
- die Wahl von Kassenprüfern und deren Vertretern;
- Wahl der Schlichtungsstellenmitglieder
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen Anträge;
- die Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Kommt es bei einer Wahl von Personen zur Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden
5. dem 1. Kassenwart
6. dem 2. Kassenwart

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.

Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.

Der Vorstand hat intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festzulegen.

§ 12 Wahl des Vorstands

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Zuwahl ein neues Vorstandsmitglied bestimmen. Die Amtszeit ist bis zur folgenden Mitgliederversammlung begrenzt.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
2. Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen;
3. Überwachung und Förderung des Sportbetriebs;
4. Repräsentation des Vereins;
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes sowie des Haushaltsplanentwurfes;

6. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt
7. Zusammenarbeit mit den Abteilungen und Information der Abteilungsleiterversammlung.

Durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes können Aufgaben befristet stimmberechtigten Vereinsmitgliedern übertragen werden. Der genaue Umfang dieser Aufgaben muss schriftlich definiert werden.

§ 13 a Abteilungsleiterversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Abteilungsleitern oder ihren Vertretern. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.

(2) Zu den Aufgaben der Abteilungsversammlung gehören:

1. Billigung des Haushaltsentwurfes,
2. Nachwahl für ein ausgeschiedenes Schlichtungsstellenmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
3. Billigung von Antragsentwürfen des Vorstandes
4. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung.
5. Billigung des Hallenbelegungsplanes.

(3) Die Abteilungsleiterversammlung wird mindestens dreimal jährlich mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Die Abteilungsleiterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden offen durch Handzeichen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 14 Abteilungen des Vereins

Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Aus der Zugehörigkeit zu einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

Der Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus und findet sich kein Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des Vorstands die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahr.

Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten. Die Abteilungsleiter sind Bindeglied zwischen Abteilung und Vorstand.

Ein Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen zugehören, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen.

Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben, die vom Vorstand genehmigt werden müssen und dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.

§ 15 Kassenprüfer

Kassenprüfer werden für die Dauer von maximal zwei Jahren gewählt. Es sollen zwei Kassenprüfer gleichzeitig amtieren. Ihre Wahlzeit soll sich um ein Jahr überlagern. Jeder Kassenprüfer hat einen Vertreter. Die Kassenprüfer und deren Vertreter dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Nach einem Jahr Unterbrechung können die Kassenprüfer wiedergewählt werden.

§ 16 Protokollierung

Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ratekau, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Vereins angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Juni 2005 in Kraft und ersetzt die bestehende Satzung vom 10.09.2003.